

12. Ist der Auflassungsstempel nach dem Reichsgesetze vom 15. Juli 1909 auch dann zu erheben, wenn die Auflassung zwar nach dem 1. August 1909 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) erfolgt, das Veräußerungsgeschäft aber vorher in an sich nach Landesrecht stempelpflichtiger Form beurkundet worden ist?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 Tarif-Nr. 11 d; §§ 90 Abs. 4, 78 ffg.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1910 i. S. D. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 238/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte durch notarielle Verträge vom 16. Juli 1909 zwei Grundstücke in Berlin für je 84182 \mathcal{M} gekauft. Die Auflassung erfolgte am 9. August 1909. Mit den Gerichtskosten wurden, obwohl die mit dem preussischen Landesstempel versteuerten Kaufverträge vorgelegt worden waren, 1122 \mathcal{M} als der nach dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 Tarif-Nr. 11 d in Verbindung mit § 90 Abs. 4 zu erhebende Auflassungsstempel eingezogen. Der Kläger forderte im Rechtswege die Rückzahlung dieses Betrages nebst Prozeßzinsen. Der Fiskus beehrte die Abweisung der Klage. In diesem Sinne haben auch die Vorinstanzen erkannt. Die Revision ist gleichfalls ohne Erfolg gewesen.

Gründe:

„Durch das Reichstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 833) ist in Anlehnung an landesrechtliche Vorgänge, insbesondere an das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, ein Urkundenstempel bei „Grundstücksübertragungen“ eingeführt, dessen Ertrag mit gewissen Abzügen in die Reichskasse fließt (§ 106) und der neben einer etwaigen auf Landesgesetz beruhenden Abgabe zu erheben ist. Der Eigentumswechsel vollzieht sich bei Grundstücken und bei Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, im Falle der freiwilligen Veräußerung nach bürgerlichem Rechte durch Auflassung. Ihr liegt, wenn sie nicht des Rechtsgrundes entbehren soll, das Veräußerungsgeschäft zugrunde, aus dem die Verpflichtung zum Abschlusse des dinglichen Vertrages erwächst. Schon dieses Zweckgeschäft, das auf die Grundstücksübertragung gerichtet ist und regelmäßig den Eigentumswechsel herbeiführt, wird, sofern es rechtsgültig beurkundet ist, von der neuen Reichstempelabgabe betroffen (Tarif-Nr. 11 a, b, c), wie dies auch nach dem preußischen Stempelgesetz geschieht. Soweit es der Fall ist, soll, da eine doppelte Besteuerung der Eigentumsveränderung nach der schuldrechtlichen wie nach der sachenrechtlichen Seite nicht beabsichtigt war, die Auflassung nicht auch noch versteuert werden. Der grundsätzlich von ihr zu entrichtende Stempel fällt weg, wenn das Veräußerungsgeschäft in einer Form errichtet und vorgelegt wird, die es den für solche Geschäfte bestehenden Stempelvorschriften zugänglich macht, also die Einziehung des Stempels gestattet. Dadurch ist das finanzielle Ziel gewährleistet. In gewissen Fällen soll auch dann der Auflassungstempel nicht gefordert werden, wenn das zugrunde liegende Geschäft ausnahmsweise steuerfrei ist. Daraus ergibt sich, daß der Auflassungstempel kein subsidiärer Stempel ist; er tritt jedenfalls neben den Stempel für das obligatorische Geschäft und bleibt nur unerhoben, wenn dieses stempelrechtlich faßbar ist. Dieser Gedanke ist auch in der Begründung des Reichstempelgesetzes (§. 10 Abs. 2) klar ausgesprochen.

Ist daher das Reichstempelgesetz, soweit es hier in Betracht kommt, mit dem 1. August 1909 in Kraft getreten (§ 107) und soll von diesem Tage ab dem Reiche eine besondere Abgabe vom Eigentumswechsel bei Grundstücken zufließen, so kann die Frage, ob der

Auflassungsstempel außer Ansatz zu bleiben hat, nur nach dem neuen Rechte beantwortet werden. Eine Urkunde, die lediglich den einzelstaatlichen Steuervorschriften unterliegt, vermag die Einziehung des Reichsstempels nicht zu hindern. Wenn nach Abs. 3 der Tarif-Nr. 11 d zur Abwendung des Auflassungsstempels die Vorlegung einer Urkunde genügt, die das Veräußerungsgeschäft in an sich stempelpflichtiger Form enthält, so ist damit eine die Anwendung des Reichstempelgesetzes gestattende Urkunde gemeint. Nur bei dieser Annahme ist der Zweck des Gesetzes, vom 1. August 1909 ab dem Reiche eine Besitzwechselabgabe von $\frac{2}{3}$ Prozent vom Entgelte oder Werte des Grundstücks in der Form der Besteuerung, sei es der Auflassung, sei es des Veräußerungsgeschäftes, zuzuführen, erreichbar. Hätte das Reich auf diese Abgabe für den Fall verzichten wollen, daß das Zweckgeschäft vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes rechtsgültig und für den Landesstempel erreichbar abgeschlossen war, so wäre eine dies aussprechende Übergangsbestimmung erforderlich gewesen. An ihr fehlt es, und daß jener Verzicht nicht beabsichtigt ist, ergibt die — bei der Beratung des Gesetzes unbeanstandet gebliebene — Begründung (S. 14), in der ausgeführt wird, daß der Auflassungsstempel während der Übergangszeit auch dann zu erheben sei, wenn der die Steuerpflicht begründende Rechtsakt vor dem Beginne der Geltung des Gesetzes liege und deshalb eine Stempelpflicht des Veräußerungsgeschäftes (nämlich nach Reichsrecht) nicht gegeben sei. Die „an sich stempelpflichtige Form“ im Sinne des Abs. 3 der Tarif-Nr. 11 d ist demnach eine solche, welche die Erhebung des Reichsstempels nach Maßgabe der Tarif-Nr. 11 a, b, c in Verbindung mit den §§ 78 flg. des Gesetzes zuläßt.

Diese Auffassung führt auch nicht im Hinblick auf die dem preussischen Stempelgesetze nachgebildeten Befreiungsvorschriften zu unhaltbaren Folgerungen, worauf näher einzugehen der gegenwärtige Fall keinen Anlaß bietet.

Mit Recht hat daher der Berufsrichter in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des I. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. November 1909 (Just.-Min.-Bl. S. 374) die nur dem Landesstempel unterworfenen Kaufverträge vom 16. Juli 1909 als nicht geeignet zur Abwendung des neuen Reichsstempels erklärt, und es war demgemäß die Revision zurückzuweisen.“